

# Elektrotechnische und polytechnische Rundschau

Versandt jeden Mittwoch.

Früher: Elektrotechnische Rundschau.

Jährlich 52 Hefte

**Abonnements**

werden von allen Buchhandlungen und Postanstalten zum Preise von  
Mk. 6.— halbjährl., Mk. 12.— ganzjährl.  
angenommen.

Direct von der Expedition per Kreuzband:  
Mk. 6.35 halbjährl., Mk. 12.70 ganzjährl.  
Ausland Mk. 10.—, resp. Mk. 20.—.

Verlag von BONNESS &amp; HACHFELD, Potsdam.

Expedition: Potsdam, Hohenzollernstrasse 3.

Fernsprechstelle No. 255.

Redaction: R. Bauch, Consult.-Ing., Potsdam,  
Ebräerstrasse 4.**Inseratenannahme**

durch die Annoncen-Expeditionen und die Expedition dieser Zeitschrift.

**Insertions-Preis:**

pro mm Höhe bei 53 mm Breite 15 Pfg.  
Berechnung für  $\frac{1}{1}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{8}$  etc. Seite  
nach Spezialtarif.

Alle für die Redaction bestimmten Zuschriften werden an R. Bauch, Potsdam, Ebräerstrasse 4, erbeten.  
Beiträge sind willkommen und werden gut honoriert.

**Inhaltsverzeichnis.**

Die Kraftübertragungsanlage Caffaro-Brescia, S. 551. — Zur Frage des Eigentumsvorbehalts an Maschinen, S. 555. — Kleine Mitteilungen: Cöln, S. 559; Siegen, S. 559; Ueber sehr gute Erfolge in der Beruhigung der Meereswellen durch Oel, S. 559; Crefeld, S. 559; Aachen, S. 560. — Handelsnachrichten: Zur Lage des Eisenmarktes, S. 560; Vom Berliner Metallmarkt, S. 560; Börsenbericht, S. 560. — Patentanmeldungen, S. 561. — Briefkasten, S. 562.

Hierzu als Beilagen: Tafel 8—10.

Nachdruck sämtlicher Artikel verboten.

Schluss der Redaction 14. 12. 1907.

**Die Kraftübertragungsanlage Caffaro-Brescia.**

(Fortsetzung von Seite 479.)

**Die Fernleitung.**

Jede der beiden nach Brescia abgehenden Leitungen besteht aus drei 6,5 mm Kupferdrähten, welche auf besonderen Isolatoren befestigt sind. Die Isolatoren werden hinter der Ausführung aus der Centrale von einem besonders kräftigen Gittermast, auf der 57,3 km langen Linie selbst teils von Gittermasten, welche bei Strassenkreuzungen mit besonderen Tragvorrichtungen für die Schutznetze, versehen sind, teils von hölzernen Doppelgestängen, teils von dreifüssigen Mannesmannrohrständern getragen.

**Die Transformatorstation Brescia.**

Die Leitung mündet in Brescia in eine grosse Verteil- und Transformatorstation, wo der Strom teilweise transformiert, teilweise mit seiner Fernleitung den oben genannten Städten weitergegeben wird.

Die Fig. 11 zeigt das Schema, Tafel 10 zeigt die Apparatanlage der Transformatorstation. Im obersten Stockwerke des Gebäudes erfolgt die Einführung der Fernleitung in gleicher Weise wie die Ausführung aus der Kraftcentrale. In diesem Raume sind ebenfalls die beiden Arten von Blitzschutzvorrichtungen wie in der Kraftcentrale vorgesehen, wie denn überhaupt hier die gleichen Apparate und das gleiche Zelleneinbausystem in Anwendung kamen wie in Caffaro. Nur die räumliche Anordnung ist der Gebäudeform entsprechend geändert.

Von den Blitzschutzapparaten führen die Leitungen in den nächst tiefer gelegenen Raum zu den an der Decke aufgehängten Inductionsspulen, Fig. 12, von diesen zu den mit den zugehörigen drei Relais je in eine Zelle eingebauten selbsttätigen Hauptölschaltern der beiden ankommenden Linien. In den hinter diesen Schalterzellen gelegenen Zellen sind die Stromwandler für die Relais und für die Linienampèremeter eingebaut. Dieses Stockwerk enthält noch einen zweiten Raum, in welchem

in ganz gleicher Anordnung, wie eben erörtert, die Schalter, Relais und Stromwandler für die nach Brescia und Cremona (bezw. Manerbio und Ponte Viggo) abgehenden 36000 Volt-Leitungen eingebaut sind. Endlich befindet sich in diesem Stockwerk noch ein 10 KW-Transformator für eine Uebersetzung von 40000/120 Volt für ein registrierendes Wattmeter, dessen Stromwandler in der Nachbarzelle untergebracht sind.

Im nächstunteren Stockwerk, welches in gleicher Höhe wie der Bedienungsschaltraum liegt, befinden sich die Sammelschienen mit den in eigenen Zellen eingebauten Trennmessern, welche als Ringleitung ausgebaut sind. An der Rückwand dieser Zellenreihen sind in Zellen die Oelschalter für die Haupttransformatoren mit den Relais und zugehörigen Stromwandlern angeordnet. Diese Transformatoren, welche in ganz gleicher Weise ausgeführt sind wie jene der Kraftcentrale Caffaro, sind für eine Uebersetzung von 40000 Volt auf 3600 Volt gebaut und liefern den Strom für die Umformerstation der Sodafabrik.

In dem Stockwerke, welches die Schalter für diese Transformatoren enthält, befindet sich eine durch einen 2,5 PS-Drehstrommotor angetriebene Centrifugalpumpe, welche das Circulationswasser für die Blitzschutzapparate liefert. Das Wasser wird einem neben der Pumpe aufgestellten Reservoir entnommen, welches an die Hauptwasserleitung des Gebäudecomplexes angeschlossen ist. Diesem Reservoir wird das Kühlwasser für die Transformatoren entnommen und das von den Blitzschutzapparaten ablaufende Circulationswasser zugeführt.

Im Bedienungsschaltraum befinden sich für die Haupttransformatoren drei gleich ausgeführte Apparatanlagen, von welchen die dritte mit einer anderen Apparatanlage zusammengebaut ist. Jede dieser Apparatanlagen trägt einen Schalterhebel zur Bedienung eines 40000- und eines 3600-Volt-Schalters und sowohl für die 40000-, wie für die 3600-Volt-Linie

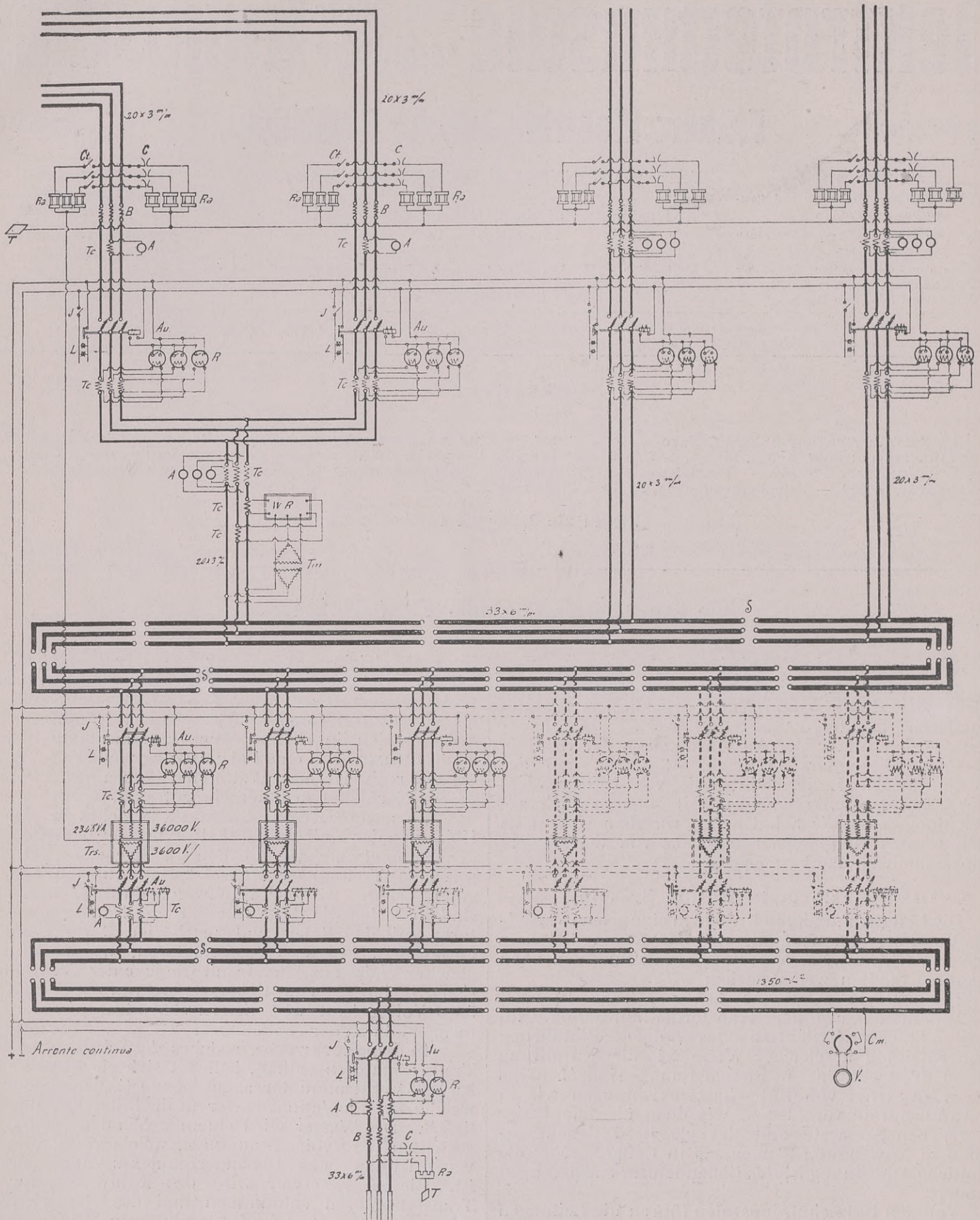


Fig. 11. Schema der Transformatorenstation.

A Ampèremeter  
 Au Automat  
 B Inductionsspule  
 C Blitzschutzapparat

Ct Messerschalter  
 J Schalter  
 L Signallampe  
 R Relais

Trs Transformator  
 Tm Messtransformator  
 Tc Stromwandler  
 T Erde

S Trennschalter  
 V Voltmeter  
 WR Registrierendes Wattmeter  
 Ra Wasserwiderstand

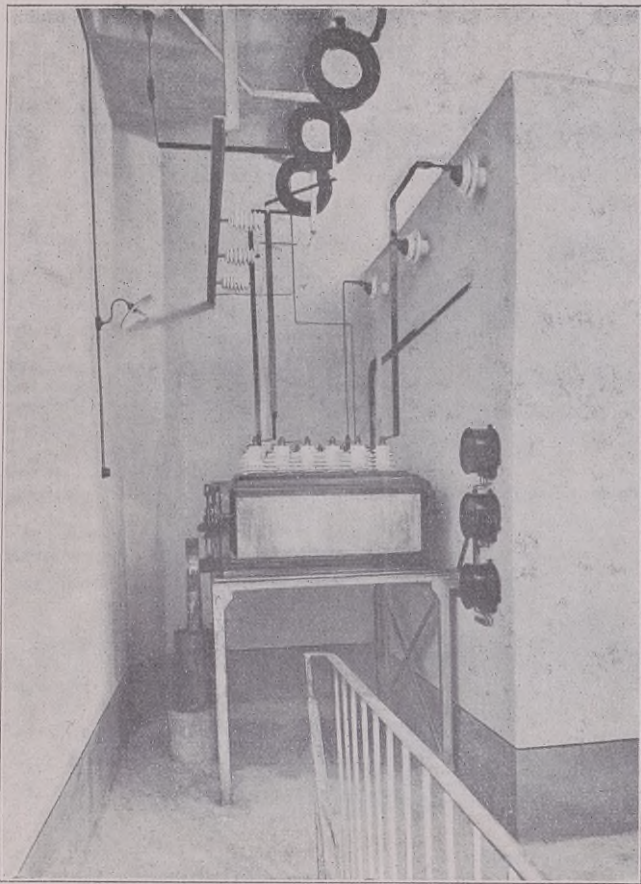


Fig. 12. Schalter für die ankommenden Linien.

Signallampen, welche brennen, wenn die Schalter geöffnet sind. Ausserdem trägt jedes dieser Schaltbretter ein Ampèremeter. In gleicher Weise soll später, wenn

letzteren tragen für den Hauptschalter der beiden von Caffaro kommenden Fernleitungen die Bedienungshandräder, für jede Leitungsphase ein Ampèremeter, Signallampen und ein gemeinsames Voltmeter mit Voltmeterumschalter.

Im gleichen Bedienungsraum sind noch zwei weitere Apparatenanlagen vorgesehen, von welchen die eine zur Bedienung der in die Sodafabrik abgehenden Leitung, die andere zur Bedienung der nach Brescia und Cremona führenden Leitungen dient.

Im darunter liegenden Stockwerk ist unter der Apparatenanlage der in die Sodafabrik führenden Leitung das Apparaterüst mit dem Schalter und drei Stromwandlern aufgestellt. Hier befinden sich auch die mechanischen Teile der 3600-Volt-Schalter der Transformatoren. Die Schalter selbst sind in dem nächst tiefer gelegenen Stockwerk mit den Stromwandlern in Zellen eingebaut. Der Mittelgang dieses Stockwerkes enthält die als Ringleitung ausgeführten 3600-Volt-Sammelschienen mit den in Zellen eingebauten Trennmessern.

#### Die Umformerstation Brescia.

Der für den Betrieb der Sodafabrik der Società elettrica ed elettro-chimica del Caffaro (in Brescia) nötige Strom wird von einer in der Fabrikanlage, in nächster Nähe der Transformatorenstation, gelegenen Umformerstation geliefert, welcher von der Transformatorenstation Strom von 3600 Volt Spannung zugeführt wird.

Die Einführung der 3600-Volt-Leitung in den Apparatenraum, Fig. 13 und 14, der Umformerstation erfolgt durch Glasabschluss, an welchen sich direct die Sammelschienen anschliessen. Diese werden mittels Rippenisolatoren oben, über dem Bedienungsgang geführt. Die Hochspannungs-Zugschalter sind mit Zeit-

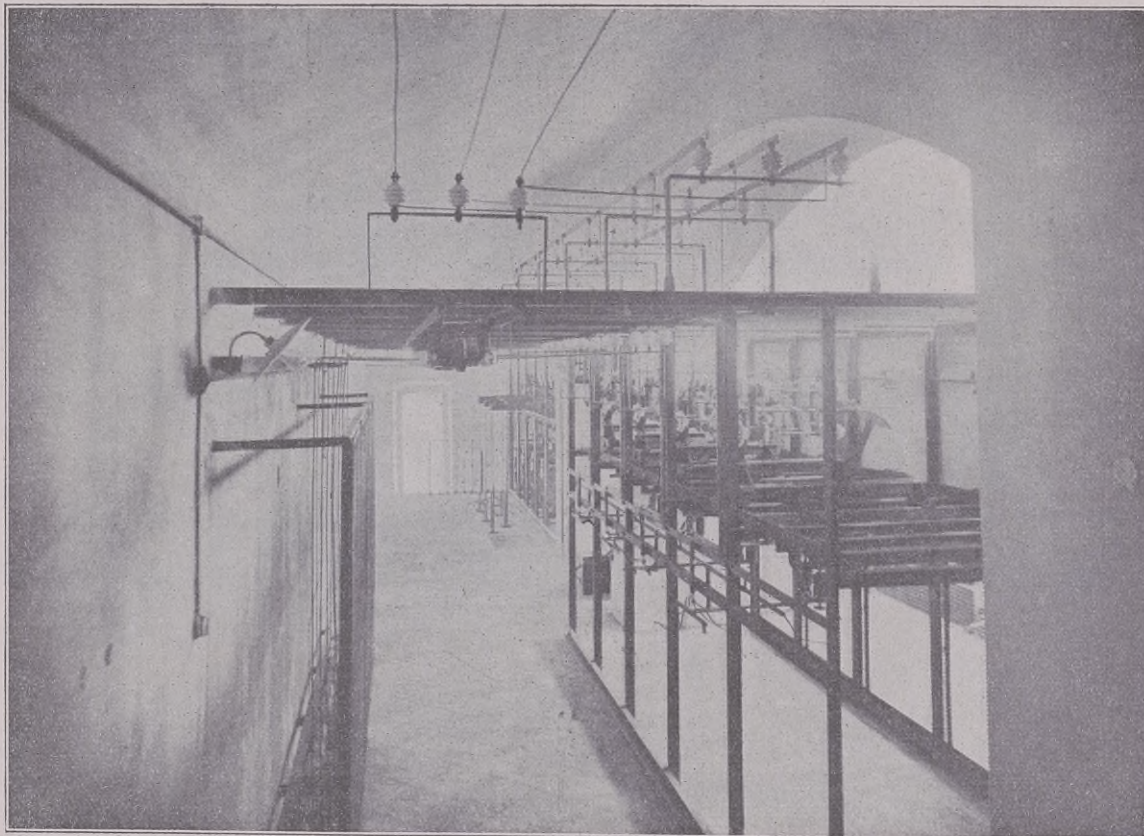


Fig. 13. Apparatenanlage in der Umformerstation.

der vierte Transformator aufgestellt wird, das derzeit leere Feld der gemeinsamen Apparatenanlagen, Fig. 12 links, ausgerüstet werden. Die beiden Mittelfelder der

relais versehen. Dasselbe bewirkt, dass der Schalter ausgeschaltet wird, wenn der Strom während einer bestimmten, einzustellenden Zeitdauer ein gewisses Maximum

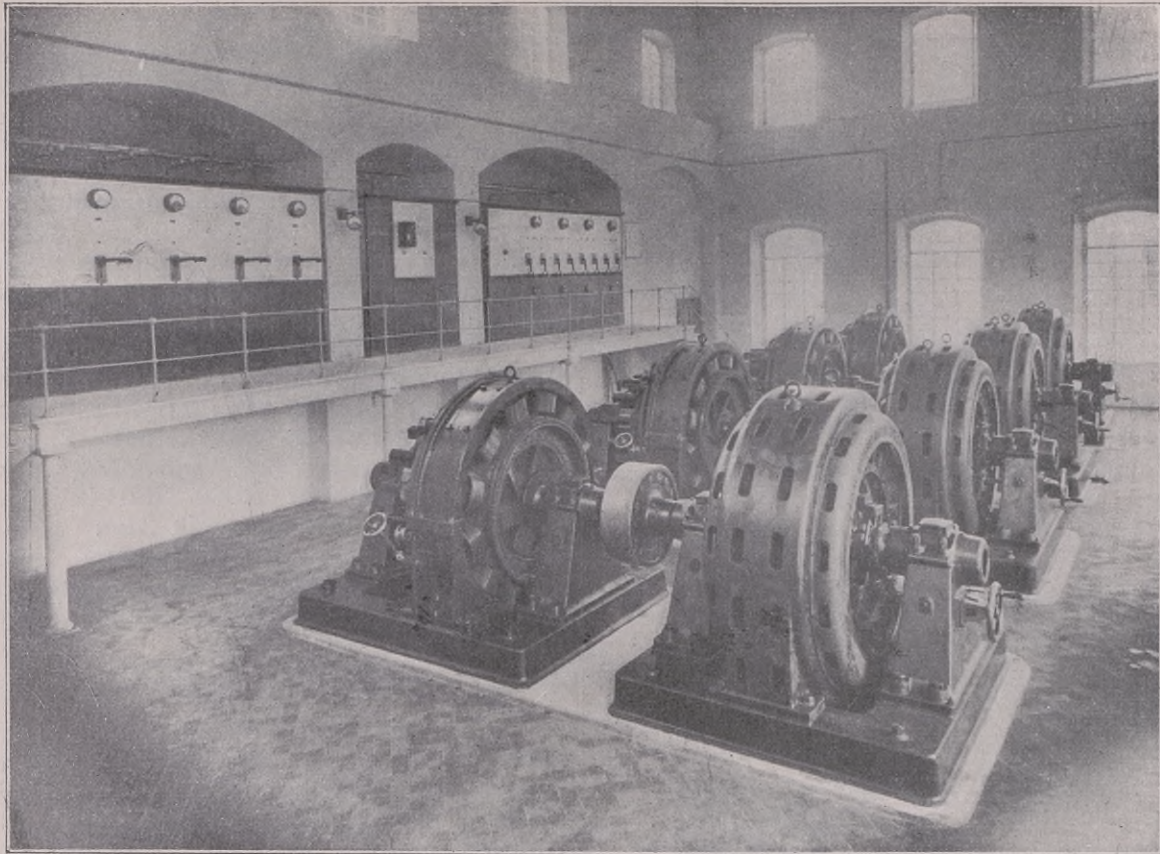


Fig. 15. Maschinensaal der Umformerstation.

überschreitet. Auf dem Drehstromapparatengerüst, sind auch die Stromwandler für die Ampèremeter und Relais montiert, während der Messtransformator für

eine Abzweigung zu einem im gleichen Raum aufgestellten 120 KVA-Transformator mit einem Uebersetzungsverhältnis von 3600 auf 220 Volt, welcher den

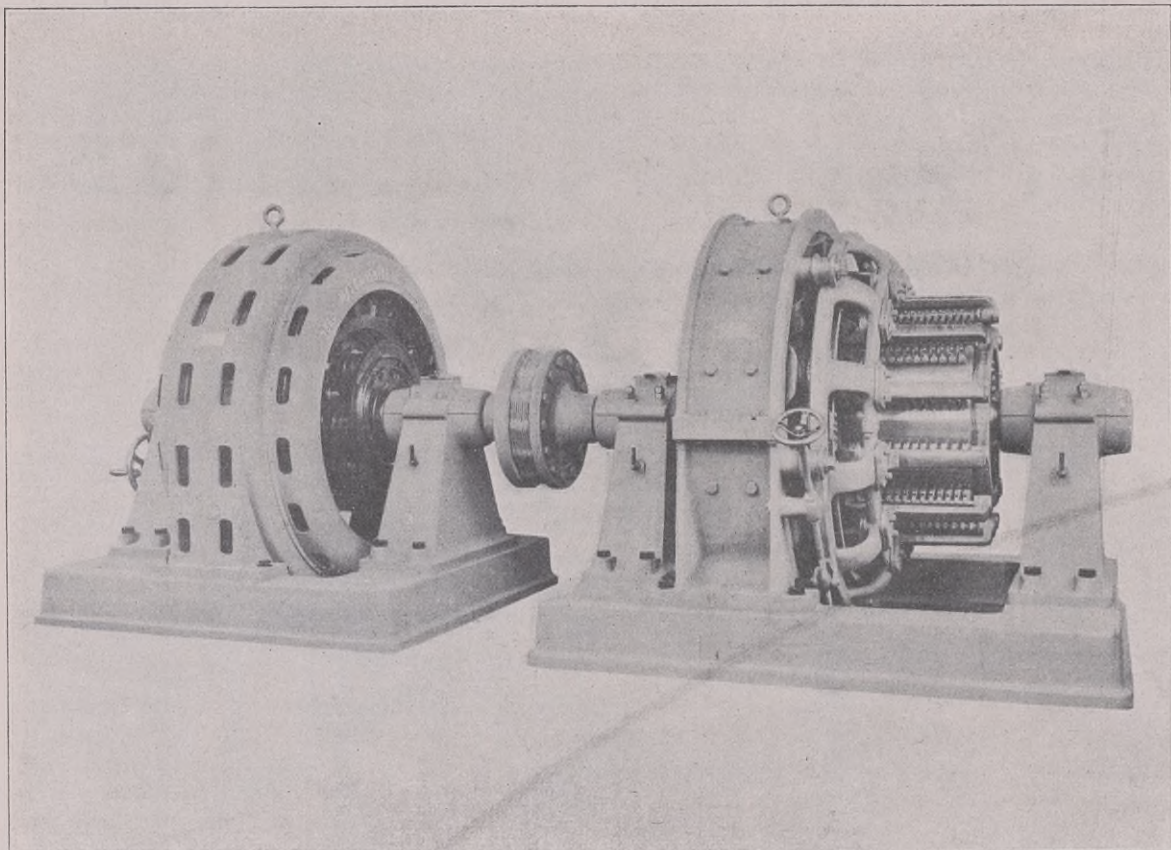


Fig. 16. 650 PS-Umformergruppe.

das Drehstrom-Voltmeter seitlich vom Apparatengerüst angebracht ist.

Von den Drehstrom-Sammelschienen, Fig. 13, führt

Strom zum Antrieb einer Beleuchtungsumformergruppe liefert. Mit Rücksicht auf die vielen in Verwendung gekommenen Bogenlampen und die Accumulatoren-

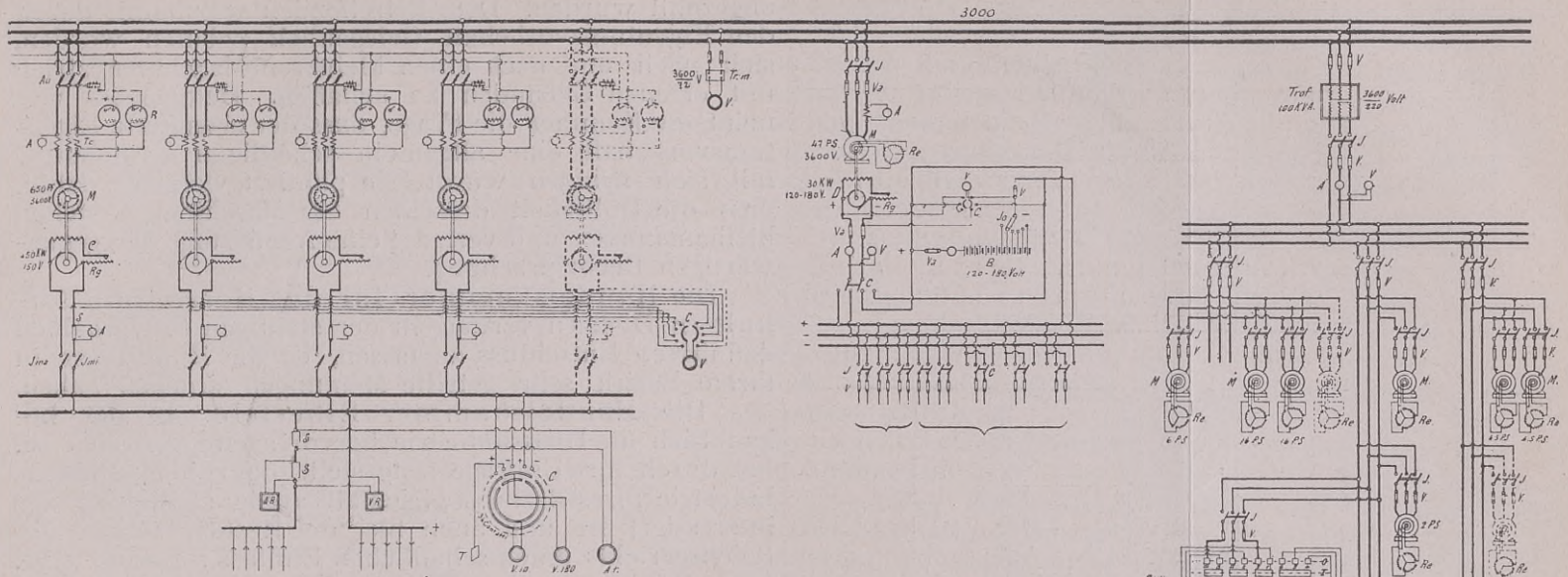


Fig. 17. Schema der Umformerstation.

- |                                |                        |                              |
|--------------------------------|------------------------|------------------------------|
| A Ampèremeter                  | J Schalter             | T Erde                       |
| At Generalampèremeter          | Jmi Minimalausschalter | Tm Messtransformator         |
| Ar Registrierendes Ampèremeter | Jma Maximalausschalter | Tc Stromwandler              |
| Au Automat. Schalter           | M Motor                | Trsf Transformator           |
| B Batterie                     | R Relais               | Va Sicherung                 |
| D Dynamo                       | Rg Regulator           | VR Registrierendes Voltmeter |
| G Generator                    | Re Widerstand          | V Voltmeter                  |
|                                | S Nebenschluss         |                              |

reserve ist nämlich in der Sodafabrik Gleichstrombeleuchtung gewählt worden.

Fig. 17 zeigt das Schema der Anlage.

Gegen den Maschinenraum zu wird die Drehstromapparatenanlage durch fünf Felder abgegrenzt, von welchen vier besetzt sind. Jedes dieser Felder, Fig. 14, trägt ein Ampèremeter und den Hebel zur Betätigung des Hochspannungsschalters.

Die kleine mittlere Schalttafel trägt ein registrierendes Ampèremeter und ein registrierendes Voltmeter. Zu beiden Seiten sind die Voltmeter für den ankommenden und abgehenden Strom angeordnet.

Die Gleichstrom-Schalttafel besitzt ebenfalls fünf Felder, von welchen derzeit vier ausgerüstet sind. Jedes derselben trägt zwei Hebel für die einpoligen Maximal- und Minimalausschalter, das Regulierhandrad und ein Ampèremeter. Auf dem freien Felde ist ein Voltmeterumschalter montiert, mittels welchem alle Maschinen auf das Generalvoltmeter geschaltet werden können. Auf der hinteren Seite der Gleichstromschalttafel wird jeder Pol der Gleichstrom-Sammelschienen zu einem Automaten geführt, von denen der eine für Maximal-, der andere für Minimalschaltung ausgeführt ist. Für

jeden Pol ist ein kleiner Nebenschlusswiderstand für das Ampèremeter und ein Voltmeterumschalter vorgesehen. Unterhalb der Automaten sind die Regulierwiderstände angeordnet.

In der Maschinenhalle, Fig. 15, sind derzeit vier Umformergruppen aufgestellt. Der fertige Ausbau wird fünf Einheiten umfassen. Jede Gruppe, Fig. 16, besteht aus einem Drehstrommotor, welcher bei 310 minutlichen Umdrehungen, 3600 Volt Spannung, 42 secundlichen Perioden, 650 PS leistet, und einer Gleichstrommaschine von 450 KW, welche Strom von 150 Volt und 3000 Ampère liefert. Die Gleichstrommaschinen sind 16-polig und haben 16 Bürstenhalter mit je 13 Bürsten. Unter den Collectoren sind die Mündungen einer für alle Maschinen gemeinsamen Ventilationsanlage, welche von einem im Souterrain aufgestellten Elektroventilator bedient wird. Uebrigens sind die Anker der Maschinen selbst als Ventilatoren ausgebildet. Im Raume neben der Maschinenhalle ist eine 47 PS-Beleuchtungsumformergruppe, welche von dem früher erwähnten Transformator, der auch den Ventilationsmotor speist, Strom erhält. In diesem Raume befinden sich noch drei kleinere Schaltbretter für locale Verteilungszwecke.

### Zur Frage des Eigentumsvorbehalts an Maschinen

sind dem Reichsjustizamt ferner die Ergebnisse der Handelskammern Darmstadt, Dessau, Elberfeld, Dresden, Gera, Erfurt, Altenburg, Plauen, Magdeburg, Barmen, Mülheim (Ruhr), Düsseldorf und Pforzheim zugegangen.

Dr. Röder.

I.

Die Handelskammer Darmstadt erachtet die Entwicklung der Maschinenindustrie durch die jetzige Rechtsprechung des Reichsgerichts gefährdet, sie führt u. a. den Beweis dafür ins Treffen, dass die Mehrzahl der Landwirte ihre Maschinen auf Credit entnehmen, denen dieselben bisher mit Eigentumsvorbehalt geliefert wurden. Ein Verkauf von Maschinen auf Grund des reinen Personalcredits würde künftighin, wenn die Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Regel werden sollte, bei einer nur einigermaßen vorsichtigen Geschäftsführung nahezu vollständig ausge-

schlossen sein. Zu Frage 2 führte die Kammer aus: Eine Unterstützung kleinerer Gewerbetreibender durch Creditgewährung ist in socialpolitischer Hinsicht deshalb von höchster Bedeutung, als ihnen hierdurch die Möglichkeit gewährt wird, im Laufe der Zeit zu selbstständigen Unternehmern zu werden und so auf ein höheres sociales Niveau zu gelangen. Aus den zahlreichen Beispielen, welche die Kammer zum Belege dieser Behauptung aufführt, sei nur erwähnt, dass ein Betrieb ihres Bezirkes einem vollständig mittellosen ehemaligen Maschinenführer innerhalb 10 Jahren für über 32 500 M. Maschinen geliefert hat, die jetzt bis auf 9000 M.

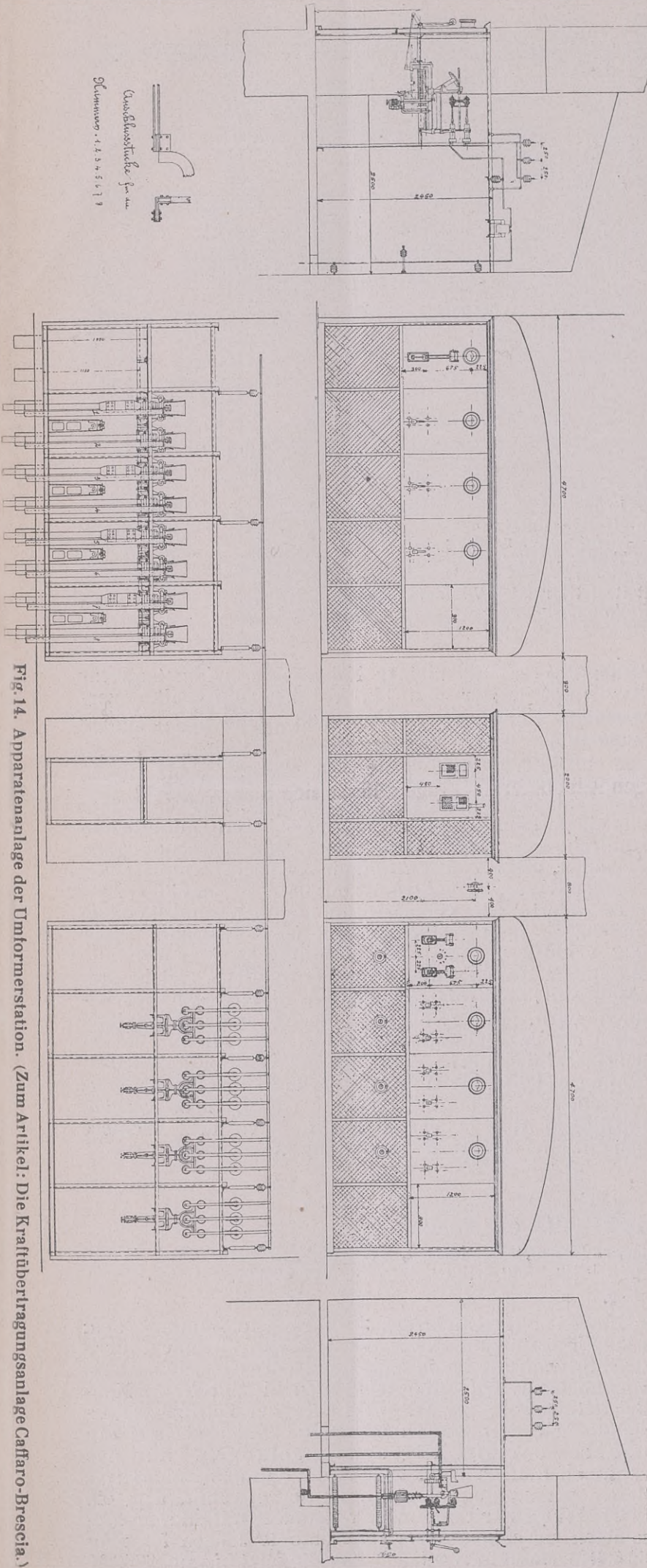


Fig. 14. Apparatanlage der Umformerstation. (Zum Artikel: Die Kraftübertragungsanlage Caffaro-Brescia.)

abgezahlt wurden. Dem Betreffenden war somit durch den Eigentumsvorbehalt Gelegenheit geboten worden, sich nach und nach einen kleineren Maschinenbetrieb mit eigenen Gebäuden zu schaffen. Demgemäss verneint die Kammer die Frage, dass der erweiterte Eigentumsvorbehalt eine allgemein schädliche Ausdehnung mit sich bringen würde, sie plädiert vielmehr dahin, dass die Gültigkeit desselben auf Maschinen bestehen bleiben müsse, und verlangt eine Aenderung der gegenwärtigen Rechtsprechung.

Die Handelskammer für das Herzogtum Anhalt in Dessau vermag in der strittigen Frage keinen definitiven Entschluss zu fassen, da die Rundfragen in ihrem Bezirk sehr geteilte Meinungen ergeben haben.

Die Handelskammer Elberfeld, in der bekanntlich die Grossindustrie hervorragend vertreten ist, hat durch ihre Umfrage festgestellt, dass die Maschinenindustrie ihres Bezirkes gleichfalls an der strittigen Frage interessiert ist und auch hier die Rechtsprechung des Reichsgerichts einen schädlichen Einfluss ausgeübt habe, weshalb sie beschlossen hat, sich dem Vorgehen der Handelskammer zu Frankfurt a. M. anzuschliessen.

Die Handelskammer Dresden hat durch einen bestellten Ausschuss die Frage des Reichsjustizamts dahin beantworten lassen: Die Besorgnis, dass durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts die Entwicklung der Maschinenindustrie gefährdet erscheine, sei ungerechtfertigt, denn die Maschinenindustrie habe sich schon vor Inkrafttreten des B. G. B. glänzend entwickelt. Der tüchtige, wenn auch weniger kapitalkräftige Unternehmer würde Erfolg im Geschäft haben und daher die Maschinen bezahlen können. Meist würde er auch, wenn auch nicht bei einer Bank, so doch nicht allzuschwer bei einer Genossenschaft Credit finden, so dass er damit seine Maschinen bezahlen könne. Die Anerkennung des Eigentumsvorbehalts würde zur Folge haben, dass weit noch mehr untüchtige Unternehmer Maschinen erhalten, die durch Schleuderei einen ganzen Geschäftszweig schwer schädigen könnten. Frage 5 beantwortet der Ausschuss mit: „Sicher“. Auf die Schlussfrage erfolgt folgende Antwort: „Namentlich mit Rücksicht auf die Vernichtung wirtschaftlicher Werte, auf die Gefährdung des Hypothekarcredits der Industrie und auf die durch künstliche Heranzüchtung nicht lebensfähiger und nicht fachmännischer Unternehmer drohenden Gefahren für die verschiedenen Industriezweige spricht sich die Kammer gegen eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt aus.“

Die Handelskammer Gera hat sich in ihrem Gutachten dahin ausgesprochen, dass es im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dienlich sei, wenn der Eigentumsvorbehalt an gelieferten Sachen nach Möglichkeit beschränkt werde.

Die Handelskammer Erfurt hat durch ihre Umfrage folgendes festgestellt: Dass die Entwicklung der Maschinenindustrie durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts gefährdet ist, erscheine ausser Zweifel; die Verluste, die auf diese Weise entstanden sind, wären beträchtliche, denn es seien ihr Fälle gemeldet worden, wo es sich bei einzelnen Firmen um grosse Beträge gehandelt habe. Im Bezirk der Kammer würde der Eigentumsvorbehalt oft formularmässig bei Werkzeug-, Sägewerks- und Holzbearbeitungsmaschinen bedungen. Die Kammer führt dann weiter aus: So lange der Eigentumsvorbehalt als rechtsgültig betrachtet wurde, brauchte man keine Bedenken zu haben, einem gut berufenen, wenn auch mit schwachen Mitteln arbeitenden Empfänger Maschinen zu liefern. Heute dagegen ist durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts unsoliden Käufern die Möglichkeit gezeigt, wie sie sich auf billige Weise unter

Schädigung der Maschinenfabrikanten Maschinen verschaffen können. Der Staat gibt sich grosse Mühe, die Lage des Handwerks und der Kleingewerbetreibenden zu heben, und wendet dafür grosse Mittel auf. Was haben aber alle Ausstellungen, Meisterkurse u. s. w. für einen Zweck, wenn den Gewerbetreibenden, die nicht im Besitze der zur Anschaffung von Maschinen erforderlichen Mittel sind, der bisher gewährte Credit entzogen wird und damit die Möglichkeit genommen wird, sich die Fortschritte der Maschinenindustrie dienstbar zu machen? Frage 5 erhält folgende Beantwortung: „Dass mit der Trennung der Maschinen vom Fabrikgebäude eine erhebliche Verminderung des Wertes des Gebäudes erfolgt, ist nicht immer zutreffend. Es gibt grosse Fabrikpaläste, in denen die verschiedensten Fabrikbetriebe eingerichtet sind. Diese Räume sind nicht immer für bestimmte Fabrikationsbetriebe erbaut, und die Mieter wechseln wie die Mieter von Wohnungen. Zur Frage 6 wird ausgeführt, dass die Hypothekengläubiger gezwungen werden müssten, sich vorher darüber zu informieren, ob auf den vorhandenen Maschinen der Eigentumsvorbehalt ruht; ebenso müssten die Fabrikbesitzer, die sich auf diese Weise Maschinen verschaffen, gezwungen werden, die Verpfändung der installierten Maschinen gerichtlich eintragen zu lassen. Im Falle eines Concurses sollte auch der Maschinenlieferant nicht ohne weiteres berechtigt sein, die Maschinen, auf denen der Eigentumsvorbehalt ruht, zu entfernen, wenn dadurch der notwendige Fortbetrieb der Fabrik in Frage gestellt wird. Es solle vielmehr den Hypothekengläubigern oder der Concursmasse freistehen, durch Uebernahme der Verpflichtung des zahlungsunfähigen Schuldners in die Rechte des letzteren einzutreten. Die in der Frage 7 angedeutete Frage wird verneint. Es würde im Gegenteil durch den Eigentumsvorbehalt dem unsicheren Creditgeben ein Riegel vorgeschoben; es sehnt sich übrigens kein Maschinenlieferant danach, gebrauchte Maschinen zurücknehmen zu müssen, die in den meisten Fällen einen erheblichen Verlust bedeuten. Andererseits muss sich die Creditgewährung seitens der Maschinenfabrikanten als viel leichtfertiger darstellen, seitdem der Eigentumsvorbehalt genommen ist, die Maschinen also lediglich auf Treu und Glauben creditiert werden können. Die Kammer plädiert schliesslich für eine Aenderung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

Die Handelskammer Altenburg hat zur strittigen Frage keine Rundfrage erlassen, weil sie verneint, dass das Interesse in ihrem Bezirk hierfür nicht rege genug ist.

Die Handelskammer Düsseldorf, in der die Grossindustrie in hervorragender Weise domiziert, schliesst sich dem Vorgehen der Handelskammer zu Frankfurt a. M. an.

Die Handelskammer Barmen hat in der strittigen Frage davon abgesehen, ein Gutachten zu erstatten. Gründe dafür werden nicht angegeben.

Die Handelskammer Plauen hebt in ihrem Gutachten hervor, dass die Mehrheit ihrer Eingesessenen die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes befürwortet, denn die Entwicklung der Maschinenindustrie könne durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts aus dem Grunde nicht gefährdet erscheinen, da der weitaus grösste Teil der Production nicht gegen Abzahlung verkauft werde. Zudem seien die Käufer, gegenüber denen von dem Eigentumsvorbehalt Gebrauch gemacht werde, sehr oft solche Geschäftsleute, welche kein Vertrauen verdienen. Wenn diesen gegenüber, welche gewöhnlich ihre eigenen Industriezweige durch Preisschleuderei schädigten, von den Maschinenfabriken grössere Vorsicht beobachtet würde, so könne das für die Industrie nur von Vorteil sein.

Der Eigentumsvorbehalt sei nach Ansicht der Berichte als gewohnheitsmässige Verkaufsbedingung zu verwerfen und sein weiteres Eindringen in diejenigen Zweige der Maschinenindustrie, in denen er bisher noch nicht zur üblichen Verkaufsbedingung geworden ist, durch gesetzliche Maassnahmen nicht zu erleichtern, zumal wirklich creditwürdigen, aber capitalschwachen Unternehmern durch Abschluss von Mietverträgen mit oder ohne Amortisation auch ohne Inanspruchnahme des Eigentumsvorbehalts entgegengekommen werden kann. Die übrigen, in der Minderheit befindlichen Interessenten beantworten diese Frage in dem von uns bereits bekannt gegebenen Standpunkt der Leipziger Interessenten, welche auf eine Aenderung des gegenwärtigen Rechtszustandes plädieren. Zur Frage 7 wiederholt sich dasselbe Antwortspiel zwischen der Mehrheit (Stickerie und Spitzenindustrie) und der Minderheit (Fabrikation von Maschinen für Musikinstrumente und Fabrikation für Holzbearbeitung) insofern, dass die Mehrheit in der Aenderung des gegenwärtigen Rechtszustandes eine einseitige Bevorzugung für die Maschinenindustrie erblickt, während die Minderheit sich für eine grössere Anwendung des Eigentumsvorbehalts ausspricht.

Die Handelskammer Magdeburg führt in ihrem Gutachten aus: „Die von uns befragten Interessentengruppen, die Maschinenindustriellen und Hypothekengläubiger, bestätigen uns, dass die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu einer recht bedauerlichen und gefährlichen Rechtsunsicherheit geführt habe. Sie fordern daher einmütig eine gesetzliche Bestimmung, die klares Recht schafft. Beide Gruppen heben hervor, dass ihnen die erstrebte Rechtssicherheit wertvoller sei als ein Vorteil oder Nachteil. Ueber die Zulässigkeit des Eigentumsvorbehalts äussert sich die Kammer dahin, dass er entschieden Nutzen bringen würde den weniger capitalkräftigen Abnehmern. Frage 4 liesse sich nicht generell, sondern nur von Fall zu Fall beantworten. Von einer allgemein schrankenlosen Zulassung des Eigentumsvorbehalts will jedoch die Kammer nichts wissen, da zu befürchten steht, dass es dadurch dem Käufer erschwert werden würde, für seine Grundstücke ausreichenden Hypothekarcredit zu erhalten. Nach der gleichen Richtung könne nur eine gesetzliche Bestimmung wirken, die es anordne, dass eine zur Sicherung der Kaufgeldforderung an Maschinen für das Fabrikgrundstück eingetragene Hypothek den Vorrang vor einer bereits eingetragenen Hypothek erhielte. Frage 7 erhält folgende Beantwortung: Einer gesetzlichen Bestimmung, wonach der Eigentumsvorbehalt an Maschinen — jedoch ohne Vorrang — in das Grundbuch eintragungspflichtig ist, würden wir zustimmen. Die Durchführung dieser Zwangsvorschrift würde es dem Hypothekengläubiger ermöglichen, sich darüber zu vergewissern, ob etwa das beliebige Grundstück durch die Anschaffung oder Neuanschaffung von Maschinen in seinem Werte verändert werde. Es müsste Vorsorge getroffen werden, dass bei Neuanschaffung von Maschinen, die den Ersatz für ältere bilden, den Eigentumsvorbehalt, falls nicht die eingetragenen Hypothekengläubiger ausdrücklich zustimmen, unmöglich ist, soweit dadurch nicht die Sicherheit der alten Hypotheken eingeschränkt wird. (Das würde auf alle Fälle eine recht schwierige Frage werden. Die Redaktion.)

Die Handelskammer Pforzheim kann sich zur Frage 1 nicht äussern, weil in ihrem Bezirk die Gepflogenheit herrscht, dass Maschinen nicht zum Hause gehören, auch pflege der Eigentumsvorbehalt nicht formularmässig bedungen zu werden, sondern nur von Fall zu Fall als integrierender Bestandteil des Kaufvertrages. Bei Lieferungen an Käufer, gegen deren Kaufvermögen Bedenken obwalten, pflegen sich die Lieferanten übrigens auch ohne ausdrücklichen Eigentumsvorbehalt

dadurch zu decken, dass sie im Kaufvertrage die Erlegung der Kaufsumme zu bestimmten Bruchteilen auf feste Termine festsetzen. Frage 3 ist mit „ja“ zu beantworten. Frage 4 ist nicht generell zu beantworten. Zu verneinen wird diese Frage sein, wo es sich nur um einen Aufstellungsraum für die Maschinen handelt. Die in Frage 5 ausgedrückte Besorgnis erklärt die Kammer für ungerechtfertigt, auch neigt sie der Ansicht zu, dass die Zulassung des Eigentumsvorbehalts eine wirtschaftlich schädliche Ausdehnung der Creditgewährung bei Maschinenlieferungen nicht mit sich bringen würde. Frage 7 erhält folgende Beantwortung: Wir wünschen eine Aenderung des derzeitigen Rechtszustandes, der nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts den Eigentumsvorbehalt an Maschinen wirkungslos macht, wenn diese einem Gebäude eingefügt werden und dadurch das Gebäude das Gepräge eines bestimmten Fabrikbetriebes erhält.

Die Handelskammer Mülheim (Ruhr) Oberhausen berichtet: Die Maschinenfabrikanten bejahen, die meisten übrigen Gutachter verneinen die Frage 1. Zur Unterfrage wird bemerkt, dass der Begriff vom „wesentlichen“ Bestandteil in den letzten Jahren eine erhebliche Veränderung erfahren habe. Ein deutliches Beispiel hierfür stellt das Urteil des Reichsgerichts vom 27. Juni 1888 dar, das seiner Bedeutung wegen angeführt werden müsse. Es handelt sich in jenem Falle, der noch zur Zeit der Geltung des allgemeinen Landrechts spielte, um eine von der hervorragendsten Maschinenfabrik des Mülheimer Bezirkes an eine Zeche gelieferte Wasserhaltungsmaschine. Das Oberlandesgericht Hamm hatte durch Urteil vom 26. März 1888 den Eigentumsvorbehalt an der Wasserhaltungsmaschine nebst Pumpengestänge, Wasserleitungsröhren und sonstigem Zubehör dieser Maschine anerkannt und den Grundschuldgläubiger mit seinem Ansprüche, zu seiner Befriedigung die Wasserhaltungsmaschine zur Zwangsversteigerung ziehen zu können, abgewiesen. Der V. Civilsenat des Reichsgerichts hat diese Entscheidung durch Urteil vom 27. Juni 1888 bestätigt, indem er die Revision als unbegründet zurückwies. Die Maschine war unter der ausdrücklichen Bedingung eingebaut worden, dass die Zeche sie nur benutzen dürfe, dass das Eigentum an ihr sowohl wie an den Pumpen und Gestängen aber nicht früher auf die Gewerkschaft übergehen solle, als bis der Kaufpreis gezahlt sei. Der Eigentumsvorbehalt wurde dadurch verstärkt, dass das liefernde Werk zum Betriebe der Maschine den leitenden Maschinisten stellte. Trotzdem anerkannt werden musste, dass die Zeche ohne die Maschine ihre Bestimmung nicht erfüllen konnte und dass die Maschine mit dem Schacht in eine feste mechanische Verbindung gebracht war, wie sie der Betrieb notwendig machte, wurde angenommen, dass die Maschine als individuelle Sache erkennbar geblieben sei und dass sie unter diesen Umständen, abgesehen von der Eigentumsfrage, als Zubehör des Schachtes und damit des Bergwerkes im Sinne des § 42, Teil I, Titel II des Allgem. Landrechts anzusehen sei. Man hat der Maschine die Pertinenz eigenschaft beigelegt und aus den verschiedenen, in den §§ 48 ff. Allg. L.-R. angeführten Fällen, in denen ein Pertinenzverhältnis anzunehmen ist, geschlossen, dass auch solche Sachen Pertinenzien sein können, ohne die die Hauptsache gar nicht bestimmungsgemäss gebraucht werden kann. Diese Entscheidung entsprach dem allgemeinen herrschenden Rechtsbewusstsein. Andernfalls hätte das liefernde Werk sich schwerlich dazu verstanden, eine Maschine im Werte von ca. 300000 Mk. in eine Zeche einzubauen, die damals auf wenig günstigen Füßen stand. Wir möchten wiederholen, dass die Entscheidung zur Zeit des Preussischen Landrechts gefällt wurde, durch das der Rechtszustand hinsichtlich des Eigentums-

vorbehalts an Maschinen bereits in ähnlicher Weise festgelegt worden ist wie später durch das B. G. B. Eine Aenderung des Rechtszustandes für Preussen ist seitdem also nicht erfolgt, wohl aber eine Aenderung der Rechtsprechung. Frage 4 wird in überwiegender Mehrheit bejaht, insbesondere von tüchtigen und gutbeumdeten und heute sehr leistungsfähigen Firmen. So schreibt der Besitzer einer Brauerei, der heute an der Spitze jenes Gewerbes steht: dass zu einer Zeit, als er noch schwer um sein Dasein zu kämpfen hatte, die Geldstitute oft gar nicht geneigt waren, auf Fabrikgrundstücke Darlehen zu gewähren. Durch den Eigentumsvorbehalt sei ihm aber geholfen worden, deshalb sei der Eigentumsvorbehalt gerade für weniger kapitalkräftige, aber tüchtige kleine Unternehmer eine Art Allheilmittel. Auf Frage 5 erfolgt keine einheitliche Antwort. Frage 6 ist durch die Antwort zu Frage 4 erledigt.

Zur Schlussfrage wird bemerkt, dass der Eigentumsvorbehalt ausdrücklich durch § 455 des B.G.B. gesetzlich zugelassen sei. Er ist also nicht etwa, wie irrtümlich angenommen wird, jetzt, d. h. kurz vor Erlass der widersprechenden Reichsgerichtsentscheidungen auf Maschinen zugelassen worden. R. van der Borcht führt darüber in seinem Lehrbuche über „Handel und Handelspolitik“, Seite 385, sehr zutreffend aus: „Das Abzahlungsgeschäft habe gute und schlechte Seiten und entspreche dem Bedürfnis eines Teils der Bevölkerung. Man könnte deshalb wohl seine Auswüchse abwehren, dürfe aber nicht seine günstigen Wirkungen einfach zerstören.“ Gilt dies schon von den Abzahlungsgeschäften, dann gilt es nach Ansicht der Kammer umso mehr von den Geschäften mit Eigentumsvorbehalt im Maschinenhandel, wo den Gegenstand des Handels ausschliesslich Productionsmittel bilden und der Anreiz zu unnötigen Anschaffungen daher erheblich geringer ist als bei Abzahlungsgeschäften. Bei kleinen Maschinen grenzt zudem der Verkauf mit Eigentumsvorbehalt hart an die Abzahlungsgeschäfte (Nähmaschinen!) und darf daher gerechterweise schon aus diesem Grunde nicht verboten werden. Bei den grösseren Maschinen aber handelt es sich oft um erhebliche, gelegentlich ganz ausserordentlich grosse Werte, die eine sofortige völlige Erlegung des Kaufpreises einfach ausschliessen oder doch durchaus unwirtschaftlich erscheinen lassen. Eben hieraus hat sich erst der Handelsgebrauch der langfristigen Zahlungen der Maschinen und damit der des Eigentumsvorbehalts an Maschinen herausgebildet. Die vom Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten für Lieferungen von Maschinen festgesetzten und allgemein üblichen Zahlungsbedingungen, wonach ein Drittel des Preises bei Bestellung, ein Drittel bei Versand der Hauptteile ab Werk, ein Drittel drei Monate nach Inbetriebsetzung usw. zu zahlen ist, sind nur dadurch zu erklären, dass ein allgemeines Bedürfnis nach dieser Regelung vorlag, und auch diese Bedingungen werden selbst von leistungsfähigen Abnehmern, wie die Maschinenfabrikanten häufig genug klagen, nicht eingehalten. Dadurch rechtfertigt sich die Forderung des Eigentumsvorbehalts. Eine grosse Maschinenfabrik teilt der Kammer mit, dass z. B. bei Dampfmaschinen, Fördermaschinen, Wasserhaltungsmaschinen der rechnungsmässige Materialwert im Durchschnitt bei mittelgrossen Maschinen etwa 30 bis 33% des Wertes der fertig aufgestellten Maschinen ausmacht. Die Anzahlung des ersten Drittels der Kaufsumme entspricht also im Durchschnitt dem rechnungsmässigen Materialwert der gelieferten Maschine. Erfolgt bei Ablieferung der Maschine ab Werk keine weitere Anzahlung durch das fällige Drittel, so sind für den Lieferanten lediglich die Materialkosten gedeckt. Selbst wenn er die Maschine jetzt zurücknehmen und sie, was selten ist, sofort anderwärts



unterbringen kann, sind hiermit wieder so grosse Kosten für ihn verknüpft, dass sie durch das schon gezahlte erste Drittel häufig nicht gedeckt werden. Wird das zweite Drittel aber bei Ablieferung ab Werk gezahlt, dann erwächst dem Lieferanten bei Wegfall weiterer Zahlungen immer noch ein Verlust von etwa 25%, da der Gewinn einer Maschinenbauanstalt im Durchschnitt 8% nicht übersteigt. Diese Maschinenfabrik kommt daher zu der Forderung, dass dem Lieferanten der Eigentumsvorbehalt bis zur völligen Bezahlung gewahrt bleiben müsste. Das Reichsgericht hat gelegentlich selbst anerkannt, dass es einem unbestreitbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse entspreche, dass Maschinen auf Credit, unter Vorbehalt des Eigentums für den Verkäufer verkauft werden können (Entscheidung vom 2. 1. 1904, Jurist. Wochenschrift 1904, S. 111). Danach muss der Eigentumsvorbehalt an Maschinen also auf jeden Fall gemäss § 455 B. G. B. so lange zulässig sein, als die Maschinen „bewegliche Sachen“ sind, und es bleibt zu entscheiden, wann die Maschine die Eigenschaft einer beweglichen und damit selbständigen Sache verlieren. In diesem Punkte möchten wir uns wertvollen Ausführungen anschliessen, die das Bayerische Oberste Landesgericht in einem Beschlusse vom 7. 3. 1904 gemacht hat (Sammlung, neue Folge, Bd. V, S. 122, siehe auch „Handel und Gewerbe“, 13. Jahrg.) In ihnen wird zunächst begründet, dass für die Entscheidung der Frage, ob eine Sache durch körperliche Verbindung mit einer anderen zum Bestandteil einer neuen körperlichen Sicherheit oder nur zum Zubehör der anderen Sache wird, maassgebend sei, ob sie durch die Verbindung ihre Bedeutung als selbständige Sache verloren habe oder nicht, und heisst es dann weiter: „Maschinen, die durch ein Verbindungsmittel so an das Fabrikgebäude angeschlossen sind, dass die Verbindung jederzeit gelöst und durch die Lösung den Maschinen die Beweglichkeit wiedergegeben werden kann, ohne dass eine Beschädigung der Maschine oder

des Gebäudes damit verknüpft ist, haben durch die Verbindung nicht ihre Natur als selbständige Sache verloren, sind daher nicht Bestandteil, sondern Zubehör des Fabrikgebäudes.“ Diese Ausführungen treffen nach Ansicht der Kammer das richtige. Vergleicht man aber, wie weit der Begriff „wesentlicher“ Bestandteil und vor allem „eingefügt“ heute geht, dass u. a. selbst Locomobilen schon gewissermassen für dem Grund und Boden bzw. dem Gebäude „fest verbundene Sachen“ erklärt werden (vergl. § 94 B. G. B.), dann muss man allerdings zu dem Ergebnis kommen, dass eine Aufrechterhaltung des jetzigen Rechtszustandes nicht zu empfehlen ist, vielmehr seine Aenderung dringend geboten erscheint. Das Reichsgericht brauchte nur seine heutige strenge Rechtsauffassung wieder zu ändern und zu der früheren, milderen, den Ausführungen des Bayrischen Obersten Landesgerichts entsprechenden zurückkehren. Das haben die Handelskammern auf Anregung der Handelskammer Frankfurt a. M. auch in erster Linie angestrebt. Sollte eine Aussicht auf eine derartige Aenderung der Rechtsprechung gering sein, dann ist allerdings eine Aenderung des bestehenden Rechtes geboten. Eine wirkliche Beeinträchtigung des Hypothekarcredits kann weder auf der einen noch auf der anderen Seite in den gewünschten Aenderungen eintreten. Denn es sei zu beachten, dass die Sparkassen auf Maschinen überhaupt keine Hypothek geben können. Trotzdem nehmen die Sparkassen die Maschinen bei Zahlungsunfähigkeit der Schuldner mit herein und schädigen dadurch sowohl die Nachgläubiger wie die Schuldner, die unter diesen Verhältnissen sowohl von den Maschinenlieferanten wie von den anderen Gläubigern weniger Credit erhalten, als tatsächlich möglich wäre. In solchen Fällen wird die Zulassung des Eigentumsvorbehalts für die Maschinenlieferanten verhindern, dass die Maschinen bei einer Beleihung des Unternehmens gänzlich ausser Acht bleiben.

## Kleine Mitteilungen.

(Nachdruck der mit einem \* versehenen Artikel verboten.)

\* **Cöln.** Schlechte Zeiten scheinen in der Eisenindustrie bevorzustehen. Den Arbeitern in den Vereinigten Stahlwerken van der Zypen und Wissener Eisenhütte, Actien-Gesellschaft (sog. Räderfabrik), wurde bekannt gegeben, dass der Betrieb des Werkes an der Mülheimerstrasse in Deutz auf elt Tage, vom 21. d. Mts. bis zum Schluss des Jahres, eingeschränkt würde. Damit steht auch wohl in Verbindung, dass in Wissen an der Sieg bereits ein dieser Gesellschaft gehöriger Hochofen ausgeblasen wurde. In der Waggonfabrik van der Zypen & Charlier, G. m. b. H., erwägt man die Entlassung von mehreren hundert Arbeitern.

— O. K. C. —

\* **Siegen.** Die vor einigen Jahren stillgelegte Grube Lohmannsfeld bei Neunkirchen soll, wie man hört, verkauft werden, weil an deren Inbetriebsetzung doch nie wieder gedacht werden könne und der ruhende Zustand die Sache immer wertloser mache. Die Neu- und Umbauten auf der Grube Peterszeche gehen der Vollendung entgegen. Das neue Maschinen- und Kesselhaus für die elektrische Centrale ist fertiggestellt, die beiden grossen Flammrohrkessel sind eingemauert und die Betriebsmaschine nebst Dynamos in der Montage, das elektrische Kabel wurde bereits durch den Stollen und den Schacht bis zur 300 Meter-Sohle fertig eingebaut, auch ist die Erneuerung der Aufbereitung so weit vorgeschritten, das die Betriebe nebst der neuen Wasserhaltung anfangs Januar in Funktion sein werden. — O. K. C. —

Ueber sehr gute Erfolge in der Beruhigung der Meereswellen durch Oel berichtet Kapitän Polack, der vielgenannte Führer des Schnelldampfers „Kaiser Wilhelm der Grosse“, von seiner letzten Reise mit diesem Dampfer: „Während zweitägigen Sturmes aus WSW-WNW in Stärke 9–10, am 26.–27. Oktober habe ich mit dem Flüggerschen Wellenberuhigungsöl ‚Undanol‘ sehr gute Erfolge erzielt. Ich liess aus den vorderen Klosetts an jeder Seite des Schiffes aus je einer Dose das Oel herausträufeln, und trotz des schweren Seegangs ist nicht einmal eine schwere brechende See übergekommen. Und dass eine hohe See lief, wird jeder Seemann ermessen können, wenn ich hier mitteile, dass das 649 Fuss engl. lange Schiff beim Lenzen die grüne See über den Bug schöppte. Verbraucht wurden während 44 Stunden 6 Dosen à 5 Liter.“

\* **Crefeld.** Eine Störung in der Lieferung des elektrischen Stromes durch das Elektrizitätswerk hat dieser Tage die Stadt teilweise in Dunkel gehüllt und Störungen verursacht, die allerdings von auswärtigen Zeitungen stark sensationell aufgebauscht worden sind. Die Ursache liegt nach den Angaben des Elektrizitätswerkes in einer vom neuen Hauptbahnhofe ausgehenden Ueberlastung des Kabelnetzes, wodurch eine Störung der Sicherungen, vielleicht auch Kurzschluss hervorgerufen worden ist. Gegen 1/27 Uhr war die Ueberlastung so stark, dass der ganze Betrieb, um grösseres Unheil zu vermeiden, auf eine

halbe Stunde stillgelegt werden musste. Da die eigentliche Ursache der Betriebsstörung noch nicht ganz bestimmt feststeht, könnte sich die Calamität wiederholen. — O. K. C. —

\* **Aachen.** Die vor Jahren wiederholt entschieden von der Hand gewiesene Möglichkeit eines Versagens der Urftalsperre liegt heute entgegen allen Berechnungen vor, und zwar infolge der Trockenheit. Schon in den regenarmen Sommermonaten stand das Wasser der Sperre zehn bis zwölf Meter unter der Krone der Mauer. Die trockenen Herbsttage und das Ausbleiben der November-Ueberschwemmungen haben die Wasser-

menge weiter vermindert, einmal von 45 $\frac{1}{2}$  auf 6 Millionen Cubikmeter. Dadurch ist die Gefahr eines völligen Versagens der Sperre mit allen ihren verlustbringenden Folgen für die angeschlossenen industriellen Werke bedenklich näher gerückt. Ehe der vorletzte Regen eintraf, war angeregt worden, diejenigen Werke, die eventuell mit Dampf arbeiten können, anzugehen, bei anhaltendem Wassermangel diese Kraft zu verwenden. Bei grösserem Mangel an Betriebswasser soll Aachen und Rothe Erde ausgeschaltet werden. Auch sonstiger Ersatz ist gesichert. — O. K. C. —

## Handelsnachrichten.

\* **Zur Lage des Eisenmarktes.** 11. 12. 1907. Die kleine Wendung zum Besseren, die sich in den Vereinigten Staaten bemerkbar gemacht hatte, war nicht von Dauer, die Fallissements setzen sich fort, die Lage bleibt kritisch. So dauert natürlich auch die Zurückhaltung an, die bei den Verbrauchern von Eisenartikeln seit einiger Zeit vorwaltet, und das Geschäft beschränkte sich wieder auf den dringenden Bedarf. Dass die Vorräte keinen grossen Umfang erreichen, ist auf die bedeutenden Erzeugungseinschränkungen zurückzuführen. Die Preise sind wieder gewichen und weiter nach unten gerichtet.

Der englische Markt liegt ebenfalls wenig günstig. Die fortwährende Ungewissheit über die künftige Gestaltung des Geschäfts veranlasst die Käufer, in ihrer abwartenden Haltung zu verharren, und so können auch die niedrigeren Preise keinen lebhafteren Verkehr herbeiführen; eher ist das Gegenteil der Fall. Die Verbraucher meinen, dass weitere Rückgänge folgen werden und kaufen nur das allernötigste. Zudem macht der Wettbewerb Deutschlands und Belgiens sich immer dringender bemerkbar, während Nordamerika als Absatzgebiet bis auf weiteres nicht in Betracht kommt. Aussicht auf baldige Besserung ist nicht vorhanden.

Frankreich hat durch die Rückwirkung der unbefriedigenden Lage in den Vereinigten Staaten weniger zu leiden als die anderen Länder, immerhin ist die Wirkung davon auch nicht völlig ausgeblieben. Besonders die Departements, die durch fremde Concurrenz zu leiden haben, wie Nord durch die belgische und deutsche, sehen sich zu Preisermässigungen gezwungen. Im allgemeinen ist aber über Beschäftigungsmangel nicht zu klagen und haben sich Betriebseinschränkungen bis jetzt nur wenig als nötig erwiesen.

Auf dem belgischen Markte sieht es von Woche zu Woche unbefriedigender aus, das Geschäft nimmt ab, die Preise weichen. In Walzwerkproducten ist der Umsatz gering und gestaltet sich unlohnend, Schienen ausgenommen. Mit am ungünstigsten liegen Bleche, in denen das Angebot die Nachfrage weit übersteigt. Gut bleibt die Lage der Constructionswerkstätten, sie haben durch Aufträge der Eisenbahngesellschaften auf längere Zeit hinaus zu tun, was auch anderen Betrieben, die zu ihnen in Beziehung stehen, Aufträge erbringt.

In Deutschland hat der Verkehr ebenfalls wieder eine Abnahme erfahren, und damit schwächt die Tendenz sich auch weiter ab. Halbzeug ist im Preise herabgesetzt worden, und es dürften nun auch Ermässigungen seitens des Roheisensyndicats erfolgen, besonders da luxemburger Roheisen jetzt niedriger notiert. Den Herstellern von Fertigwaren wird dies aber wenig nützen, da die Käufer entsprechende Nachlässe verlangen dürften. Solange in Amerika so ungünstige Verhältnisse vorherrschen, ist auch in Deutschland auf eine grössere Unternehmungslust nicht zu rechnen, und erst diese kann wieder eine befriedigendere Lage des Eisenmarktes herbeiführen. — O. W. —

\* **Vom Berliner Metallmarkt.** 11. 12. 1907. Auf die Festigkeit, die der Londoner Kupfermarkt in der vorigen Berichtszeit aufwies, folgte diesmal, zum Teil infolge der letzten Halbmonatsstatistik, eine Reaction, und Standard ermässigte auf £ 60 $\frac{1}{8}$  und 60 $\frac{1}{4}$  per Cassa bzw. 3 Monate. Die Berliner Notierungen konnten sich gleichfalls nicht ganz auf dem alten Stande halten, wenn auch der Durchschnittssatz nur unbedeutend unter den letztgemeldeten Stande blieb. Es kosteten Mansfelder A-Raffinaden Mk. 130—135 und englische Sorten Mk. 115—125. Zinn hat in London ebenfalls nicht unbedeutlich nachgegeben. Straits per Cassa stellten sich zuletzt auf £ 129 und per 3 Monate auf £ 130. Die hiesigen Erlöse haben dementsprechend ebenfalls eine Ermässigung erfahren. Sie betragen am Schluss für Banca Mk. 295 bis 300, für gutes australisches Zinn Mk. 290—295 und für englisches Lammzinn Mk. 280—285. Blei lag in London schwach zu £ 14 $\frac{5}{8}$  für spanische und £ 15 $\frac{1}{4}$  für englische Ware. Ersteres wurde hier mit Mk. 40—41, geringeres Blei mit Mk. 37—40, also gleichfalls niedriger bezahlt. Ein kleiner Rückgang macht sich auch bei Rohzink bemerkbar. Man zahlte in London, je nach Qualität, £ 21 bzw. 21 $\frac{7}{8}$ , während hier W. H. v. Giesche's Erben Mk. 50—51, geringeres Zink Mk. 44—46 brachte. Die Grundpreise für Bleche und Röhren sind:

Zinkblech Mk. 62, Kupferblech Mk. 168, Messingblech Mk. 147, nahtloses Kupfer- und Messingrohr Mk. 174 bzw. 165. Preise gelten für 100 kg und, abgesehen von speciellen Verbandsbedingungen, netto Cassa ab hier. — O. W. —

\* **Börsenbericht.** 12. 12. 1907. Die Berliner Börse musste sich diesmal eine harte Enttäuschung gefallen lassen. Der Optimismus, der sich in der jüngsten Zeit bezüglich der Verhältnisse in Amerika Platz geschaffen und die Tendenz günstig beeinflusst hatte, erfuhr durch die neuesten Ereignisse jenseits des Oceans eine starke Erschütterung, und mit Deutlichkeit wurde es klar, dass die Geldlage drüben noch immer zu den ernstesten Besorgnissen Anlass geben kann. Zwei neue bedeutende Fallissements zeigten, dass die Situation der Banken in der Union nach wie vor recht schwierig ist. Aber auch bei uns selbst stellt sich die Situation des Geldmarktes keineswegs als gebessert dar, wenn auch der letzte Reichsbankausweis eine kleine Entlastung des Instituts aufweist. Die erwartete Londoner Discontermässigung blieb aus, und der hiesige Privatdiscont stieg auf 7 $\frac{1}{4}$ %, während tägliche Darlehen mit über 6% bezahlt werden mussten. So hatte unser Börsenpublicum alle Ursache, höchst missgestimmt zu sein, und zwar um so mehr, als ausser der schwachen Schlusshaltung Wallstreets noch eine Anzahl ungünstiger Specialmomente vorlagen. Solche fanden sich namentlich zahlreich im Verkehr mit Montanpapieren. In den Actien von Hüttenwerken kam starkes Angebot an den Markt, da fast mit jedem Augenblicke neue schlechte Nachrichten aus der Eisenindustrie einliefen. Die letzte Düsseldorfer Börse brachte wieder für einige Artikel Preisermässigungen, der neueste Bericht der „Iron

Name des Papiers	Cours am		Differenz
	4. 12. 07	11. 12. 07	
Allg. Elektrizitäts-Gesellsch.	197,30	191,—	— 6,30
Aluminium-Industrie	227,10	225,—	— 2,10
Bär & Stein, Met.	350,—	344,—	— 6,—
Bergmann El. W.	258,—	256,—	— 2,—
Bing, Nürnberg, Metall	204,25	204,—	— 0,25
Bremer Gas	92,50	93,—	+ 0,50
Buderus Eisenwerke	115,50	114,50	— 1,—
Butzke & Co., Metall	89,—	87,50	— 1,50
Eisenhütte Silesia	176,—	176,—	—
Elektra	71,25	70,80	— 0,45
Façon Mannstädt, V. A.	170,—	148,—	— 22,—
Gaggenauer Eis., V. A.	94,60	89,30	— 5,30
Gasmotor, Deutz	97,50	97,30	— 0,20
Geisweider Eisen	165,50	160,—	— 5,50
Hein, Lehmann & Co.	145,50	141,50	— 4,—
Ilse Bergbau	341,—	339,—	— 2,—
Keyling & Thomas	182,—	182,50	+ 0,50
Königin Marienhütte, V. A.	87,—	87,70	+ 0,70
Küppersbusch	198,—	195,75	— 2,25
Lahmeyer	115,—	112,60	— 2,40
Lauchhammer	156,50	155,90	— 0,60
Laurahütte	215,60	213,30	— 2,30
Marienhütte b. Kotzenau	105,—	102,50	— 2,50
Mix & Genest	131,50	128,—	— 3,50
Osnabrücker Drahtw.	84,50	90,50	+ 6,—
Reiss & Martin	85,25	85,—	— 0,25
Rheinische Metallwaren, V. A.	104,—	88,50	— 15,50
Sächs. Gussstahl Döhl	227,—	224,50	— 2,50
Schlesische Elektr. u. Gas	155,—	153,50	— 1,50
Siemens Glashütten	260,—	259,—	— 1,—
Thale Eisenh., St. Pr.	89,—	90,50	+ 1,50
Tillmann's Eisenbau	—	—	—
Ver. Metallw. Haller	180,25	174,50	— 5,75
Westfäl. Kupferwerke	103,—	100,—	— 3,—
Wilhelmshütte, conv.	75,90	74,50	— 1,40

age“ vom amerikanischen Eisenmarkt lautete trostlos. Halbzeug und Luxemburger Roheisen sind nun auch herabgesetzt worden, und der Berliner Eisenengroßhandel hat nun ebenfalls dem Conjuncturrückgang durch Preisreduktionen Rechnung getragen. Am Markte der Transportwerte zeigten die amerikanischen Bahnen schliesslich im Einklang mit

New-York Schwäche. Renten neigten diesmal allgemein nach unten, selbst für Russen bestand kein Interesse, wie in der vorigen Berichtszeit, ebenso zeigen Banken in den meisten Fällen Einbussen. Der Verkehr in Cassa-Industriepapieren hielt sich in engen Grenzen, die Tendenz war vorwiegend matt. — O. W. —

## Patentanmeldungen.

Der neben der Classenzahl angegebene Buchstabe bezeichnet die durch die neue Classeneinteilung eingeführte Unterklasse, zu welcher die Anmeldung gehört.

Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten an dem bezeichneten Tage die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

(Bekannt gemacht im Reichs-Anzeiger vom 9. December 1907.)

**13 c.** D. 18 347. Wasserstandszeiger mit beim Bruch des Schauglases selbstsperrenden Kugelventilen und Nebenleitungs. — Sigmund Donnersberg, Stanislawów, Galizien; Vertr.: Dr. L. Gottscho, Pat.-Anw., Berlin W. 8. 16. 4. 07.

— K. 35 220. Wasserstandszeiger für Dampfkessel, mit in einem Metallgehäuse angeordnetem Schauglas. — Alwin Konrad, Görlitz, Postpl. 21. 15. 7. 07.

**13 d.** V. 7086. Dampfüberhitzer für Locomotivkessel mit in senkrechten Ebenen in Schlangenlinien gebogenen Röhren, welche eine gemeinsame, mittlere Verteilungskammer mit zwei seitlichen Sammlern verbinden. — Jan Willem Verloop, Utrecht, und Jean Jacques François Pennink, de Bilt b. Utrecht; Vertr.: C. Fehlert, G. Loubier, Fr. Harmsen und A. Büttner, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 61. 5. 4. 07.

**13 e.** T. 12 399. Selbstdichtender Kesselabblasehahn. — Friedrich Trappe, Gerresheim. 11. 9. 07.

**13 g.** L. 21 830. Verfahren zur Umformung von Wärmegefällen in gleichwertige, jedoch technisch leichter verwertbare Wärmegefälle. — Fritz Schneevogl, Berlin, Kurfürstendamm 10. 27. 11. 05.

**14 a.** H. 37 960. Maschine mit umlaufenden Cylindern. — Clifford Albert Holcomb, Chicago; Vertr.: Dr. L. Gottscho, Pat.-Anw., Berlin W. 8. 28. 5. 06.

**18 a.** D. 18 177. Schrägaufzug insbesondere für Hochöfen, bei dem der obere Teil der Fahrbahn gesenkt werden kann. — Duisburger Maschinenbau-Act.-Ges. vorm. Bechem & Keetman, Duisburg. 9. 3. 07.

— St. 12 197. Einrichtung zum Einsenken von Förderkübeln in die Ladegrube bei Hochofenschrägaufzügen. — Fa. Heinr. Stähler, Niederjeutz i. L. 18. 6. 07.

**20 f.** R. 23 569. Anstellgestänge für Reibungsbremsen. — Aubrey James Reid, North Sidney, Austr.; Vertr.: C. G. Gsell, Pat.-Anw., Berlin SW. 61. 13. 11. 06.

**20 i.** C. 13 605. Wegeschanke mit Warnsignalen. — James Gidiam Ottoway Combs und Isaac Denton Combs, Harold Green, V. St. A.; Vertr.: E. W. Hopkins und K. Osius, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 11. 6. 5. 05.

Für diese Anmeldung ist bei der Prüfung gemäss dem Unionsvertrage vom 20. 3. 83 die Priorität auf Grund der Anmeldung in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 19. 11. 04 anerkannt.

— L. 24 241. Vorrichtung zur Ankündigung von Streckensignalen mittels elektrischer Wellen. — C. Lorenz, Act.-Ges., Berlin. 27. 4. 07.

— R. 23 581. Zugdeckeinrichtung für elektrische Bahnen. — Angelo Della Riccia, Paris; Vertr.: J. Tenenbaum und Dr. Heinrich Heimann, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 13. 15. 11. 06.

— Sch. 27 894. Anzeigevorrichtung für den Betriebszustand von Strassenbahnen. — Richard Scholz, Breslau, Gräbschenerstr. 108 c. 10. 6. 07.

**21 a.** E. 12 809. Verfahren zur Mehrfachtelegraphie auf einer Drahtleitung mittels elektrischer Schwingungen; Zus. z. Anm. E. 12 107. — Simon Eisenstein, Kiew; Vertr.: C. v. Ossowski, Pat.-Anw., Berlin W. 9. 21. 8. 07.

— E. 12 810. Verfahren zur Mehrfachtelegraphie auf einer Drahtleitung mittels elektrischer Schwingungen; Zus. z. Anm. E. 12 107. — Simon Eisenstein, Kiew; Vertr.: C. v. Ossowski, Pat.-Anw., Berlin W. 9. 21. 8. 07.

**21 c.** A. 14 446. Selbsttätig fortschreitende Schützensteuerung mit einem Drosselzeitschalter. — Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin. 21. 5. 07.

— A. 14 645. Umschalter mit Schleifcontacten, die in der Einschaltstellung auf einer Contactbrücke und in der Ausschaltstellung auf einem Isolierstück aufliegen. — Act.-Ges. Mix & Genest, Telephon- und Telegraphenwerke, Schöneberg. 18. 7. 07.

— B. 46 474. Anschlusskörper für elektrische Leitungen. — Bamberger Industrie-Gesellschaft m. b. H., Bamberg. 21. 5. 07.

— C. 14 796. Anlassvorrichtung für Elektromotoren mit zwei für die Anker bzw. Feldwiderstände bestimmten Schalthelmen. — Cushman Electric Company, Concord, V. St. A.; Vertr.: E. W. Hopkins und K. Osius, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 11. 17. 7. 06.

— W. 27 417. Selbsttätige Anlassvorrichtung für Elektromotoren. — Paul Wolff, Oberschwedeldorf, Kr. Glatz. 18. 3. 07.

**21 d.** A. 14 647. Schaltung für compensierte Collectormotoren. — Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin. 19. 7. 07.

— F. 22 303. Gleichstrommaschine; Zus. z. Pat. 193 220. — Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke Act.-Ges., Frankfurt a. M. 24. 9. 06.

— F. 22 405. Verfahren zur Entnahme von Gleichstrom veränderlicher Spannung aus einer Leitung, die Gleichstrom constanter Spannung führt. — Nikolaus von Fedoritzky, St. Petersburg; Vertr.: Dr. B. Alexander-Katz, Pat.-Anw., Berlin SW. 13. 16. 10. 06.

— S. 24 344. Regelungseinrichtung an Schwungradumformern. Zu. z. Pat. 188 241. — Siemens-Schuckert Werke, G. m. b. H., Berlin. 19. 3. 07.

— W. 27 440. Einrichtung zum Belastungsausgleich in Wechselstromanlagen. — Westinghouse Electric Company Limited, London; Vertr.: C. Pieper, H. Springmann, Th. Stort und E. Herse, Pat.-Anwälte, Berlin NW. 40. 25. 3. 07.

**21 f.** G. 24 916. Elektrische Glühlampe. — Jacob Gibiansky, St. Petersburg; Vertr.: Theodor Strehlau, Rixdorf, Weichselstr. 10. 14. 5. 07.

— R. 24 546. Verfahren zur Herstellung dünner Metallfäden. — Ernst Ruhstrat, Göttingen. 21. 5. 09.

**24 c.** R. 23 403. Hohlcyllindrischer Ausmauerungsstein für Wärmespeicher nach Art des Cowperschen Systems, dessen Aussenflächen teilweise als Heizflächen dienen. — Heinrich Reissig, Crefeld-Bockum. 11. 10. 06.

**24 k.** W. 28 018. Als Windkammer ausgebildete Feuertür; Zus. z. Anm. W. 26 783. — Paul Wollenhaupt, Köln, Am Zuckerberg 1. 3. 7. 07.

**35 b.** B. 45 657. Laufkran mit in Richtung des Längsträgers verschiebbarem Ausleger. — Benrather Maschinenfabrik, Act.-Ges., Benrath. 25. 2. 07.

— F. 23 461. Selbsttätige Regelungseinrichtung für die Motoren von fahrbaren Bockkranen; Zus. z. Pat. 184 001. — Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke Act.-Ges., Frankfurt a. M. 1. 5. 07.

— P. 19 674. Elektrisch angetriebener Hängebahnwagen mit mehreren, unabhängig von einander einschaltbaren Hubwerken. — J. Pohlig, Act.-Ges., Köln Zollstock. 16. 3. 07.

**35 e.** F. 22 606. Einrichtung zur Verbesserung der Wirkung von elektrisch betriebenen, umsteuerbaren Bremslüftmotoren. — Felten & Guillaume-Lahmeyerwerke Act.-Ges., Frankfurt a. M. 24. 11. 06.

**46 c.** K. 33 012. Vorrichtung zur Brennstoffeinführung bei Verbrennungskraftmaschinen. — Rudolf Kaulen, Posen, St. Martinsstr. 41. 12. 10. 06.

— K. 33 134. Elektrische Abreisszündvorrichtung für Explosionskraftmaschinen. — August Keitsch, Berlin, Kurfürstenstr. 25. 31. 10. 06.

— St. 12 052. Vergaser für Verbrennungskraftmaschinen. — Morse Stewart, Detroit, V. St. A.; Vertr.: Dr. L. Gottscho, Pat.-Anw., Berlin W. 8. 22. 4. 07.

**46 d.** A. 12 295. Vorrichtung zur Erhitzung von Druckluft, bei welcher der Brennstoff durch die Druckluft in eine Verbrennungskammer getrieben wird. — Sir W. G. Armstrong, Whitworth & Co., Limited, Elswick Works, Newcastle-upon-Tyne, Engl.; Vertr.: Paul Müller, Pat.-Anw., Berlin SW. 61. 17. 8. 05.

**47 c.** N. 8249. Elastische Kupplung für gegeneinander geneigte Wellen mit nach Art von Radspeichen angeordneten Blattfedern als Kupplungsteile als Ersatz für eine Kreuzgelenkkupplung. — Joseph Neyret, Lyon; Vertr.: C. Fehlert, G. Loubier, Fr. Harmsen, A. Büttner, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 61. 30. 1. 06.

Für diese Anmeldung ist bei der Prüfung gemäss dem Unionsvertrage vom 20. 3. 83 die Priorität auf Grund der Anmeldung in Frankreich vom 31. 1. 05 anerkannt.

**47 e.** P. 18 342. Hydrostatisch geschmierte Ringspindel, bei welcher das Lagergehäuse mit einem Einguss zum Füllen und Entleeren von Öl versehen ist. — Platt Brothers and Company Limited und John Dodd, Oldham, Lanc., Engl.; Vertr.: C. Fehlert, G. Loubier, Fr. Harmsen und A. Büttner, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 61. 27. 3. 06.

**47 h.** D. 17 142. Sperrvorrichtung für auf ihrer Welle verschiebbare Kegelräder. — Daimler-Motoren-Gesellschaft, Untertürkheim bei Stuttgart. 1. 6. 06.

**49 a.** F. 23 821. Vorrichtung an Planscheiben zum Aufspannen dünnwandiger Werkstücke. — Fa. Otto Froriep, Rheydt. 13. 7. 07.

**63 a.** S. 25 229. Maschine zum Klotzen von Lederbeutel. — Philipp Seibel, Frankfurt a. M., Im Prüfling 30. 6. 9. 07.

**63 b.** F. 23 021. Reibungsbremse zum Dämpfen der Schwingungen von Fahrzeugfedern. — Claud Hansome Foster, Cleveland, Ohio, V. St. A.; C. Fehlert, G. Loubier, Fr. Harmsen und A. Büttner, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 61. 18. 2. 07.

**63 c.** S. 22 437. Abfederung für Motor- und andere Fahrzeuge. — Ludwig Sgal und Josef Schwanda, Wien; Vertr.: R. Scherpe und Dr. K. Michaëlis, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 68. 9. 3. 06.

**63 d.** E. 12 575. Vorrichtung zur Verhütung des Abgehens der Räder von ihren Axlagern im Falle eines Axbruchs. — Les Établissements Lemoine, Paris; Vertr.: C. Gronert und W. Zimmermann, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 61. 21. 5. 07.

Für diese Anmeldung ist bei der Prüfung gemäss dem Unionsvertrage vom  $\frac{20. 3. 83}{14. 12. 00}$  die Priorität auf Grund der Anmeldung in Frankreich vom 23. 10. 06 anerkannt.

— K. 34 858. Teilbare Felge. — Heinrich Kanter, Schöneberg, Colonnenstr. 48/49. 3. 6. 07.

— M. 32 466. Teilbare Felge. Michelin & Co., Clermont-Ferrand; Vertr.: Fr. Meffert und Dr. L. Sell, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 13. 13. 6. 07.

Für diese Anmeldung ist bei der Prüfung gemäss dem Unionsvertrage vom  $\frac{20. 3. 83}{14. 12. 00}$  die Priorität auf Grund der Anmeldung in Frankreich vom 3. 8. 06 anerkannt.

**63 e.** L. 22 467. Elastischer, aus Metalldraht hergestellter Radreifen. — Alwin Lüderitz, Köln, Dasselstr. 41. 9. 4. 06.

— M. 29 241. Metallbeschlag für Radreifen. — Maschinenfabrik Bremer, Inhaber: Hugo Bremer, Berlin. 22. 2. 06.

— M. 31 106. Luftpumpe, welche in das die Sattelstütze aufnehmende Rohr des Fahrradrahmens eingebaut ist. — August Möller, Frintrop, Rhld. 30. 11. 06.

— S. 24 200. Federnder Radreifen mit zwei eine starre Felge umgebenden concentrischen gleichbreiten Bändern aus Stahl. — Thompson Graves Salsbury, Paris; Vertr.: Dr. Waldeck, Rechtsanw., Berlin W. 8. 23. 2. 07.

**65 f.** G. 22 374. Am vorderen Schiffsende angebrachter Propeller mit nach der Drehrichtung entgegengesetzten Seite curvenförmig verlaufenden Hohlräumen. — M. Andre Gambin, Paris; Vertr.: C. Gronert und W. Zimmermann, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 61. 11. 1. 06.

**88 b.** B. 42 262. Einrichtung zur Nutzung von Wasserkraften mit verschiedenen Gefällen. — Peter Bernstein, Mülheim a. Rh., Friedrich Wilhelmstr. 52. 14. 2. 06.

(Bekannt gemacht im Reichs-Anzeiger vom 12. December 1907.)

**14 e.** B. 46 933. Schaufelbefestigung für Dampfturbinen. — Bergmann-Elektricitäts-Werke Act.-Ges., Berlin. 5. 7. 07.

**14 g.** K. 34 312. Condensatorpumpe mit getrennter Ansaugung von Luft und Wasser. — C. Kiesselbach, Rath b. Düsseldorf. 28. 3. 07.

**20 a.** G. 25 396. Maschinelle Streckenförderung. — Gesellschaft für Förderanlagen Ernst Heckel, G. m. b. H., St. Johann, Saar. 21. 8. 07.

**20 e.** P. 17 833. Mittels Stossstange einlegbare, aus Haupt- und Notkupplung bestehende selbsttätige Kupplung. — Walter Pfundt, Lichtenberg b. Berlin, Kreuzigerstr. 21. 11. 11. 05.

**20 i.** M. 31 025. Weichenstellvorrichtung. — William Washington Miller, Oakland, Calif., V. St. A.; Vertr.: E. W. Hopkins u. K. Osius, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 11. 19. 11. 06.

— M. 31 636 Elektrische Steuervorrichtung für Druckluftantriebe bei Weichen- und Signalstellwerken. — Paul Müller, Dortmund, Holzhofstr. 16. 17. 8. 06.

— Z. 5306. Schaltung für elektrische Signal- und Weichenstellwerke. — Zimmermann & Buchloh, Berlin-Borsigwalde. 1. 5. 07.

**21 a.** T. 10 585. Einrichtung an Fernsprechstellen, die dem Stadt- und Hausverkehr, insbesondere dem selbsttätigen Linienwählerbetriebe dienen sollen; Zus. z. Pat. 162 704. — Töpffer & Schädel, Berlin. 2. 8. 05.

— T. 12 418. Schaltung für Dienst- und Meldeleitungen, mit denen die Sprechapparate der Arbeitsplätze eines Fernsprechamts in Verbindung gebracht werden können. — Telephon-Apparat-Fabrik E. Zwietsch & Co., Charlottenburg. 18. 9. 07.

**21 b.** D. 18 262. Befestigungsvorrichtung an Elektrodenplatten galvanischer Elemente. — Decker Electrical Manufacturing Company, Wilmington, V. St. A.; Vertr.: E. W. Hopkins u. K. Osius, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 11. 1. 9. 06.

**21 e.** A. 14 629. Maximalausschalter, bei welchem das Feld des Maximalmagneten gleichzeitig zum Ausblasen des Unterbrechungsfunkens dient. — Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin. 21. 9. 07.

— S. 24 013. Anschlussbolzen zur Durchführung elektrischer Leitungen durch isolierende Platten. — Siemens & Halske, Act.-Ges., Berlin. 23. 1. 07.

**21 d.** A. 14 824. Schaltung für Wechselstromcollectormotoren. — Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin. 21. 9. 07.

**21 f.** B. 46 869. Verfahren zum Einschmelzen von aus Unedelmetallen, z. B. Kupfer oder Kupferlegierungen bestehenden elektrischen Leitungsdrähten in Glas. — Charles Orme Bastian u. George Calvert, London; Vertr.: A. Elliot, Pat.-Anw., Berlin SW. 48. 11. 5. 07.

**21 f.** K. 35 405. Metallfaden-Glühlampen für aufrechte Stellung. — Dr. Hans Kuzel, Baden b. Wien; Vertr.: Dr. J. Ephraim. Pat.-Anw., Berlin SW. 11. 8. 8. 07.

**21 g.** G. 25 046. In einem Oelbad gekühlter Hochspannungskondensator. — Georg Gormann, Jena. 6. 6. 07.

**35 b.** D. 17 709. Kran mit durch Schraubenspindel und Schraubennutter verstellbarem Ausleger. — Duisburger Maschinenbau-Act.-Ges. vorm. Bechem & Keetman, Duisburg. 9. 11. 06.

**35 c.** B. 44 872. Vorrichtung zur selbsttätigen Verriegelung von Senkbremsecontrollern zum Verhüten des Durchgehens der Last auf der Freifall- bzw. Frischstromstellung. — Bergmann Elektrizitäts-Werke Act.-Ges., Berlin. 12. 12. 06.

**43 b.** G. 24 962. Selbstcassierende Stempelvorrichtung für Postsendungen. — Adolph Gerstenkorn, Hamburg, Moorfleeth 19. 23. 5. 07.

**46 a.** A. 14 493. Vorrichtung zum Vorwärmen und Einführen des Brennstoffes bei Einspritzverbrennungskraftmaschinen. — Alfred Altenhoff, Ansbach. 3. 6. 07.

— M. 31 502. Vorrichtung zur Erzeugung einer möglichst grossen und reinen Luftschicht im Uebergangscanal von Zweitact-explosionskraftmaschinen. — Wilhelm Müller, Magdeburg, Immermannstrasse 29. 28. 1. 07.

**46 b.** Sch. 25 524. Verfahren zur Steuerung der Einlassventile von Zweitactverbrennungskraftmaschinen. — Peter Schwelm, Hannover, Dieterichstr. 27. 23. 4. 06.

**46 c.** B. 46 754. Verfahren zur Ausnutzung der Auspuffgase von Gaskraftmaschinen. — Marius Berliet, Lyon; Vertr.: A. Elliot, Pat.-Anw., Berlin SW. 48. 18. 6. 07.

— C. 14 909. Sicherheitsandrehkurbel für Explosionskraftmaschinen. — Michel Le Clech, Paris, u. Gabriel Peyrot, Levallois-Perret a. Seine; Vertr.: A. Specht u. J. Stuckenberg, Pat.-Anwälte, Hamburg. 24. 8. 06.

Für die Anmeldung ist bei der Prüfung gemäss dem Unionsvertrage vom  $\frac{20. 3. 83}{14. 12. 00}$  die Priorität auf Grund der Anmeldung in Frankreich vom 25. 8. 05 anerkannt.

— F. 22 244. Vergaser für flüssigen Brennstoff. — Achille Faucon, Paris; Vertr.: H. Licht u. E. Liebing, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 61. 10. 9. 06.

— Sch. 27 118. Druckregler für Gaskraftmaschinen. — Société Schneider & Cie., Le Creusot, Saône et Loire; Vertr.: M. Mintz, Pat.-Anwalt, Berlin SW. 11. 5. 2. 07.

**46 d.** H. 37 309. Verfahren zur Erzeugung eines Treibmittels für Expansionskraftmaschinen. — Fritz Hildebrand, Dt.-Wilmersdorf. 2. 3. 06.

— H. 40 111. Geschlossene Heissluftmaschine. — Ernst Heinrici, Altenburg, S-A. 4. 3. 07.

**47 f.** N. 8868. Schelleisen. — August Nolte, Greene b. Kreiensen. 18. 1. 07.

**47 h.** G. 24 233. Umlaufräderwerk mit Vorrichtung zur Entlastung der Axe des Umlaufrades; Zus. z. Pat. 192 370. — Johannes Geissler, Karlshorst. 23. 1. 07.

**63 c.** L. 22 861. Antriebsvorrichtung für Motorwagen. — Josef Latzel, London; Vertr.: Dr. E. A. Franz Düring, Pat.-Anw., Berlin SW. 61. 5. 7. 06.

**63 e.** F. 21 949. Vorrichtung zur Anbringung von Gleitschutzdecken mittels um die Speichen gelegter Schellenstücke. — Karl Mann, Berlin, Schwedterstr. 263. 29. 6. 06.

— M. 29 782. Werkzeug zum Abnehmen und Aufbringen der Laufmäntel von Lufradreifen. — Levi Mellor, Tideswell b. Buxton, England; Vertr.: C. Pieper, H. Springmann, Th. Stort und E. Herse, Pat.-Anwälte, Berlin NW. 40. 17. 5. 06.

Für diese Anmeldung ist bei der Prüfung gemäss dem Unionsvertrage vom  $\frac{20. 3. 83}{14. 12. 00}$  die Priorität auf Grund der Anmeldung in Grossbritannien vom 24. 5. 05 anerkannt.

— M. 30 672. Elastischer Radreifen mit Federn auf dem Boden der Felge. — Henry Humphrey Moore, Paris; Vertr.: Pat.-Anwälte Dr. R. Wirth, C. Weihe, Dr. H. Weil, Frankfurt a. M. 1, und W. Dame, Berlin SW. 13. 26. 9. 06.

Für diese Anmeldung ist bei der Prüfung gemäss dem Unionsvertrage vom  $\frac{20. 3. 83}{14. 12. 00}$  die Priorität auf Grund der Anmeldung in Frankreich vom 28. 9. 05 anerkannt.

— O. 5161. Radreifenschutzdecke aus gliederartig sich aneinander reihenden Segmentstücken. — Robert Orthmann, Wilhelmsburg a. E. 3. 4. 06.

**63 f.** P. 18 902. Im Rahmen des Fahrrades angeordnetes Fahrradschloss. — Fritz Preuss, Gütersloh. 12. 9. 06.

## Briefkasten.

Für jede Frage, deren möglichst schnelle Beantwortung erwünscht ist, sind an die Redaktion unter der Adresse Rich. Bauch, Potsdam, Ebräerstr. 4, M. 3.— einzusenden. Diese Fragen werden nicht erst veröffentlicht, sondern baldigst nach Einziehung etwaiger Informationen, brieflich beantwortet.

Den Herren Verfassern von Original-Aufsätzen stehen ausser dem Honorar bis zu 10 Exemplare der betreffenden Hefte gratis zur Verfügung. Sonderabzüge sind bei Einsendung des Manuscriptes auf diesem zu bestellen und werden zu den nicht unbedeutenden Selbstkosten für Umbruch, Papier u. s. w. berechnet.